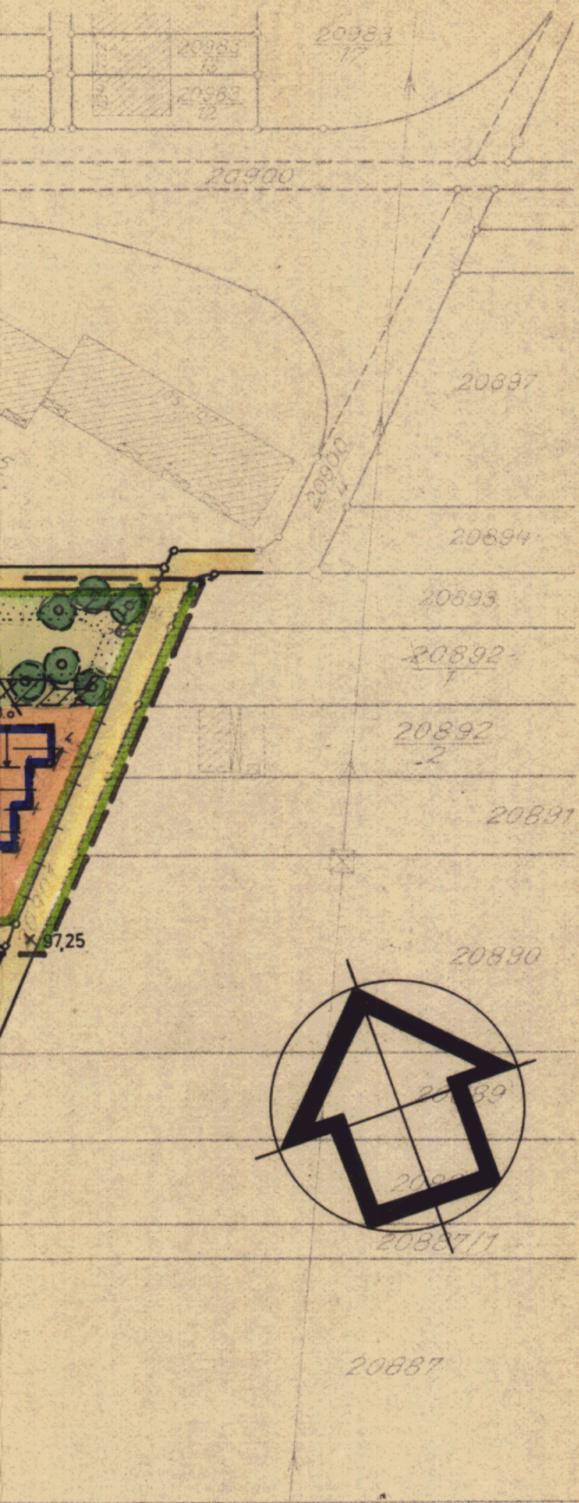


BEBAUUNGSPLAN NR. 77/20a;

WOHNBEBAUUNG NÖRDLICH DER MAX-HACHENBURG STRASSE

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 77/20

M. 1:1000



ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- | |
|------|
| WR |
| a4 |
| a8 |
| (11) |
| Q |
| SD |

 REINES WOHNGEBIET
- | |
|----|
| a4 |
|----|

 GRUNDFLÄCHENZAHL
- | |
|----|
| a8 |
|----|

 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- | |
|------|
| (11) |
|------|

 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- | |
|---|
| Q |
|---|

 OFFENE BAUWEISE
- | |
|----|
| SD |
|----|

 SATTELDACH
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEHWEGFLÄCHE
- BAUGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- WOHNBAUFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZ ODER GARAGE
- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- FIRSTRICHTUNG
- P PARKPLÄTZE
- M MÜLLSAMMELBEHÄLTER
- + BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN
- BÜSCHE ZU PFLANZEN (FLÄCHENHAFT)
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- GEH- UND LEITUNGSRECHTE

HINWEIS:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 ABS. 1 LBO

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN IM SINNE DES § 12 ABS. 6 BauNVO, SOWIE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 5 BauNVO)
2. AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER SIND SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3.00 m GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE UND EINER HÖHE VON MAX. 2.00 m ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 3 BauNVO)
- * 3. DIE REIHENHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE, TRAUFAUSBILDUNG UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE UND DER DACHDECKUNG EINANDER ANGEPAST WERDEN UND BLEIBEN.
- * 4. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°-35° VERSEHEN WERDEN.
- * 5. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND. DIE HÖHE DARF 1,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN
6. DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BauNVO SIND FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN IM SINNE DES § 9 ABS. 1 NR. 22 BBauG HINZUZURECHNEN. (§ 21 ABS. 2 BauNVO)
- * 7. IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN IN VERBRENNUNGSANLAGEN, DIE NEU ERRICHTET, ERWEITERT ODER UMGEBAUT WERDEN, KEINE FESTEN ODER FLÜSSIGEN BRENNSTOFFE SOWIE ABFÄLLE ALLER ART WEDER ZU HEIZ- UND FEUERUNGSZWECKEN NOCH ZUM ZWECHE DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN. NICHT ZUR RAUMBEHEIZUNG VORGESEHENE OFFENE KAMINE KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN. (§ 94 UND 111(2) 3 LBO)
- * 8. DIE FUSSBODENoberKANTE EG DARF GEMESSEN IN HAUSMITTE NICHT MEHR ALS 0,50 m ÜBER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEHINTERKANTE LIEGEN.
- * 9. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 29.06.82 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 16.11.82 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 16.11.82
Stadt Mannheim
 Dezernat IV
[Signature]
 Bürgermeister



MANNHEIM DEN 26.1.82

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

i.V. *[Signature]*
 1. BÜRGERMEISTER



Nr. 13-2410219164

Genehmigt (§ 110 BauG, 111 LBO)
 Karlsruhe, den 2.11.82

Regierungspräsidium
 Karlsruhe

[Signature]
 Heinichen

MANNHEIM DEN 26.1.82

STADTPLANUNGSAMT

[Signature]
 STADTBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.7. 1982 wird bestätigt.

Mannheim, den 23.7.82
 Vermessungsamt

[Signature]
 Meyer
 Stadtobervermessungsrat

